

Verordnung für die Schulleitung

Änderung vom 9. Februar 2010

GS 37.0021

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

I.
Die Verordnung vom 13. Mai 2003² für die Schulleitung wird wie folgt geändert:

Titel

Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate
§ 1 Geltungsbereich
Die Verordnung regelt die Aufgaben und die Anstellung der Mitglieder der Schulleitung sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sekretariate der Schulen des Kantons und der Einwohnergemeinden.

§ 2 Titel

Auftrag

§ 2 Absatz 2

² Die Schulleitungen sind gegenüber den Lehrerinnen und Lehrern und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsekretariate in personellen, pädagogischen, organisatorischen und administrativen Fragen weisungsberechtigt.

§ 3 Absatz 1^{bis}

^{1bis} Die Organisationsform soll so gewählt werden, dass die Aufgaben einer Schulleitung optimal erledigt, die Stellvertretung ohne Ressourcenerweiterung sichergestellt und die fachlichen Anforderungen erfüllt werden können.

¹ GS 29.276, SGS 100
² GS 34.1027, SGS 647.12

§ 7 Absatz 1

¹ Schulleitungsmitgliedern mit pädagogischer Ausbildung ist nach Aufgabe der Schulleitungstätigkeit im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten ein Unterrichtspensum, das demjenigen vor Aufnahme ihrer Schulleitungstätigkeit entspricht, anzubieten.

§ 8 Absatz 1

¹ Die Schulleitungsmitglieder ohne pädagogische Ausbildung erhalten einen Anstellungsvertrag gemäss den Bestimmungen der Personalgesetzgebung. Die Lohnneureihung erfolgt aufgrund der kantonalen Modellumschreibungen.

Untertitel nach § 8

III. Arbeitszeit, Lohn

§ 9 Leistungszeit

¹ Die Leistungszeit für die Schulleitungen der Volksschulen besteht aus einem Lektionensockel und einer Leistungszeitzuteilung, welche aufgrund der Klassenzahl der Schule berechnet werden.

² Die Leistungszeit wird im Verhältnis zur Pflichtstundenzahl der Lehrerinnen und Lehrer der entsprechenden Schulart berechnet.

³ Die Leistungszeit wird alle 2 Schuljahre durch das Amt für Volksschulen überprüft und ist bei veränderten Verhältnissen aufgrund der Klassenzahl des Vorjahres auf den 1. August anzupassen.

§ 10 Lektionensockel

¹ Für Kindergärten und Primarschulen beträgt der Lektionensockel pro Schule:
a. 1 Lektion bei 1 bis 5 Klassen;
b. 2 Lektionen bei 6 bis 10 Klassen;

c. 3 Lektionen bei 11 und mehr Klassen.

² Für Sekundarschulen (inkl. Werk Jahr) beträgt der Lektionensockel:
a. 8 Lektionen bei 8 und mehr Klassen;
b. 2 Lektionen pro Nebenschulstandort.

§ 11 Leistungszeitzuteilung

¹ Für Kindergärten und Primarschulen beträgt die Leistungszeitzuteilung 1 Lektion pro Klasse.

² Für Sekundarschulen (inkl. Werk Jahr) beträgt die Leistungszeitzuteilung 1,2 Lektionen pro Klasse.

³ Für die Integrative Schulungsform (ISF) beträgt die Leistungszeitzuteilung:

- a. 0.5 Lektion für 14-27 Lektionen;
- b. 1 Lektion für 28-55 Lektionen;
- c. 2 Lektionen für 56-83 Lektionen.

⁴ Bei Erteilung von mehr als 83 ISF-Lektionen besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Leitungszeit.

§ 12 Unterrichtsverpflichtung

- ¹ Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung haben an ihrer Schule durchschnittlich 4 Lektionen pro Woche zu unterrichten.
- ² Bei Schulleitungsmitgliedern in Teilzeit können mit der Anstellungsbehörde kostenechte Ausnahmen vereinbart werden.

§ 13 Lohnreihung von Schulleitungsmitgliedern mit pädagogischer Ausbildung

¹ Die Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung werden für ihre Schulleitungstätigkeit in folgende Lohnklassen eingereiht:

Lohnklasse	
a. Kindergarten ohne Vorschul Heilpädagogik (VSH)	12
b. Kindergarten mit Vorschul Heilpädagogik (VSH)	11
c. Primarschule ohne Integrative Schulungsform (ISF) und Kleinklassen (KK)	11
d. Primarschule mit Integrativer Schulungsform (ISF) und Kleinklassen (KK)	10
e. Sekundarschule (inkl. Werkjahr)	9

² Die Einreihung in die höhere Lohnklasse gemäss Buchstaben b und d setzt voraus, dass an der Schule mindestens 10 Kinder im Umfang von mindestens 14 Lektionen VSH, ISF oder KK-Unterricht in Anspruch nehmen.

³ Wird die VSH, ISF oder der KK-Unterricht in einem Kreisschulverband geführt, wird die Kreisschulleitung für Spezielle Förderung in die entsprechend höhere Lohnklasse eingereiht.

⁴ Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu mindestens 50 Prozent als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das gesamte Arbeitspensum in die Lohnklassen gemäss Absatz 1 eingereiht.

⁵ Schulleitungsmitglieder, die neben der Lehrtätigkeit zu weniger als 50 Prozent als Schulleitungsmitglied tätig sind, werden für das Schulleitungspensum in die Lohnklassen gemäss Absatz 1 und für das Unterrichtspensum in die ihrer Lehrerinnen- und Lehrerfunktion entsprechende Lohnklasse eingereiht.

§ 14 Amtsauftrag

Die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen und der Gymnasien (inkl.

Abteilungen der Fachmittelschulen) nehmen ihre Schulleitungsaufgaben hauptamtlich wahr.

§ 15 Unterrichtsverpflichtung

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen und Gymnasien haben bei einem Vollpensum eine Unterrichtsverpflichtung von durchschnittlich 4 Lektionen pro Woche. Sie können diese an ein anderes Schulleitungsmitglied delegieren.

² Die übrigen Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung der Berufsfachschulen und Gymnasien haben bei einem Vollpensum durchschnittlich eine Unterrichtsverpflichtung von 6 Lektionen pro Woche.

§ 16 Stellenplan

Den Schulen der Sekundarstufe II stehen für Schulleitungsaufgaben die folgenden Stellenprozente zur Verfügung:

a. Berufsfachschulen Liestal, Münchenstein und Muttenz	je 240%
b. Berufsfachschule Muttenz für die Führung der Kantonalen Techniker/innenschule für Informatik (KTSI)	30%
c. Gymnasien Muttenz, Münchenstein, Oberwil	je 295%
d. Gymnasium Liestal	365%
e. Gymnasium Laufental-Thierstein	225%
f. Amt für Berufsbildung und Berufsberatung für die besonderen Schulleitungsaufgaben	100%

§ 17 Lohnreihung

¹ Die Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen und Gymnasien mit pädagogischer Ausbildung sind in der Lohnklasse 6 eingereiht.

² Die übrigen Schulleitungsmitglieder mit pädagogischer Ausbildung sind in der Lohnklasse 8 eingereiht.

§ 18 Auftrag

Der Auftrag der Schulleitungsmitglieder der Musikschulen wird durch den Schularat in Absprache mit der Trägerschaft festgelegt.

§ 19 Lohnreihung

Die Schulleitungsmitglieder der Musikschulen mit pädagogischer Ausbildung werden je nach Ausbildung in die Lohnklasse 10 oder 11 eingereiht.

Untertitel A. vor § 24

- A. Durchführung

§ 24 Titel

Lehreinnen und Lehrer

§ 24 Absatz 1 Einleitungssatz

¹ Die Mitglieder der Schulleitung führen mit den Lehrerinnen und Lehrern folgende Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche durch:

§ 25 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulsekretariate

Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schulsekretariate wird gemäss der Personalgesetzgebung, welcher die betreffende Mitarbeiterin oder der betreffende Mitarbeiter unterstellt ist, durchgeführt.

§ 26 Protokollierung

Die Protokolle werden von den Gesprächspartnerinnen und -partnern gegenseitig zur Kenntnis genommen und unterzeichnet.

§ 29 Absatz 2

² Der Schulrat entscheidet über die Anträge nach Anhörung der betroffenen Lehrerin oder des betroffenen Lehrers und nach Rücksprache mit der zuständigen Dienststelle. Die Lehrerin oder der Lehrer hat Anrecht auf einen Beistand ihrer oder seiner Wahl.

§ 30 Bewährungsfrist

¹ Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel 6 Monate. Sie ist durch den Schulrat in Absprache mit der Schulleitung, bei befristeten Anstellungsverhältnissen durch die Schulleitung alleine, mit einer Zielsetzung zu versehen und soll der Lehrerin oder dem Lehrer aufzeigen, wie diese erreicht werden kann.
² Liegt eine offensichtliche Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Verpflichtungen vor, kann der Schulrat in Absprache mit der Schulleitung, bei befristeten Anstellungsverhältnissen die Schulleitung alleine, eine Bewährungsfrist auch ohne vorausgegangenes Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch ansetzen.

§ 31 Absätze 2 und 3

² Das Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräch mit den Konrektorinnen resp. den Konrektoren wird auf der Sekundarstufe II durch die Rektorin resp. den Rektor geführt.
³ Dabei wird auf die Führungskompetenz der Schulleitungsmitglieder und bei Schulleitungsmitgliedern mit einer pädagogischen Ausbildung auf die Beurteilung ihres Unterrichts durch die zugezogene Fachperson eingegangen.

Untertitel nach § 32

VII. Schulsekretariate

§ 32a Kindergarten und Primarschule

¹ Der Schulrat setzt auf Antrag der Schulleitung an den Kindergarten und an den Primarschulen Sekretärinnen und Sekretäre ein.

² Die Lohnzahlung erfolgt durch die Gemeinde.

³ Das Sekretariat kann auf der Gemeindeverwaltung geführt werden.

§ 32b Mindestressourcen Kindergarten und Primarschule

¹ Die anrechenbare Arbeitszeit für das Sekretariat beträgt 0.5 Stunden pro Klasse/Woche und Kalenderjahr.

² Für Integrative Schulungsform (ISF) erhöht sich die massgebende Klassenzahl um

- a. 1 Klasse für 14-27 Lektionen;
- b. 2 Klassen für 28-55 Lektionen;
- c. 3 Klassen für 56-83 Lektionen.

³ Bei Erteilung von mehr als 83 ISF-Lektionen besteht kein Anspruch auf Erhöhung der anrechenbaren Arbeitszeit.

⁴ Der Umfang der anrechenbaren Arbeitszeit wird alle 2 Schuljahre durch das Amt für Volksschulen auf den 1. August überprüft und ist bei veränderten Verhältnissen anzupassen.

§ 32c Sekundarstufe I

¹ Der Schulrat setzt auf Antrag der Schulleitung an den Schulen der Sekundarstufe I Sekretärinnen und Sekretäre ein.

² Die Lohnzahlung erfolgt durch den Kanton.

³ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion nimmt die Einreichung in die Lohnklasse und die Zuweisung der Erfahrungsstufe vor.

§ 32d Ressourcen der Sekundarstufe I

¹ Der Umfang der Arbeitszeit umfasst 1.0 Stunde pro Klasse/Woche und Kalenderjahr.

² Für Integrative Schulungsform (ISF) werden folgende Klassenzahlen zusätzlich berücksichtigt:

- a. 1 Klasse für 14-27 Lektionen;
- b. 2 Klassen für 28-55 Lektionen;
- c. 3 Klassen für 56-83 Lektionen.

³ Bei Erteilung von mehr als 83 ISF-Lektionen besteht kein Anspruch auf Erhöhung der Arbeitszeit.

⁴ Der Umfang der Arbeitszeit wird alle 2 Schuljahre vom Amt für Volksschulen auf den 1. August überprüft und ist bei veränderten Verhältnissen anzupassen.

Untertitel nach § 32d

VIII. Schlussbestimmungen

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Februar 2010 in Kraft.

Liestal, 9. Februar 2010

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident: Wüthrich

der Landschreiber: Mundschin